

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Wiederinbetriebnahme der Fischzuchtanlage in Estavayer- le-Lac

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf Artikel 32 des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee;

gestützt auf Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (FischG);

gestützt auf das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DIME-108 des Staatsrats vom 14. Mai 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Verpflichtungskredit für die Wiederinbetriebnahme der Fischzuchtanlage wird genehmigt.

Art. 2

¹ Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 3'560'000 Franken geschätzt. Sie setzen sich zusammen aus 3'010'000 Franken für die Wiederinbetriebnahme des bestehenden Gebäudes und den Bau eines zusätzlichen Pavillons und aus 550'000 Franken für eine neue Wasserversorgung.

Art. 3

¹ Für die Wiederinbetriebnahme des bestehenden Gebäudes, den Bau eines zusätzlichen Pavillons und die Einrichtung einer neuen Wasserversorgung wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 3'560'000 Franken eröffnet.

Art. 4

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle 3850/5040.000 «Bau von Gebäuden» in die Jahresvoranschläge eingetragen und gemäss dem FHG verwendet.

Art. 5

¹ Die Ausgaben nach Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 FHG abgeschrieben.

Art. 6

¹ Die Schätzung der Kosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) von Oktober 2023 von 113,7 Punkten für die Kategorie «Hochbau – Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Pkt.).

² Die Kosten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben genannten Index, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

³ Für die Kostenentwicklungen nach Absatz 2 muss kein zusätzlicher Verpflichtungskredit eingeholt werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.